

## Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2017 – Teil II: Individualbeschwerden

Johanna Weber

---

### Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeitsfragen
- V. Materiellrechtliche Fragen

### I. Einführung

Dieser Beitrag stellt die Fortführung der Berichterstattung über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden Ausschuss) im Jahre 2017 dar.<sup>1</sup> Während Heft 1 allgemeine Ereignisse und die Auswertung von Staatenbeschwerden im Berichtszeitraum 2017 (119. bis 121. Sitzung) zum Thema hatte, widmet sich dieser Artikel den vom Ausschuss 2017 entschiedenen Individualbeschwerden und schließt damit an die Berichterstattung für das Jahr 2016 an.<sup>2</sup>

### II. Das Individualbeschwerdeverfahren

Das 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP I)<sup>3</sup> ermöglicht Einzelpersonen eine Beschwerde auf Basis der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivil-

pakt)<sup>4</sup> verbürgten Rechte beim Ausschuss einzureichen. Im Gegensatz zum Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 40 Abs. 1, welches für jeden Mitgliedstaat obligatorisch ist, ist der Ausschuss für die Entgegennahme und Prüfung von Individualbeschwerden nur dann zuständig, wenn der betreffende Staat das Zusatzprotokoll ratifiziert hat.

Die Zulässigkeit der Beschwerde ist im FP I geregelt, der Ablauf des Verfahrens ist in der Verfahrensordnung festgelegt. Gemäß Art. 2 FP I wird das Verfahren durch die schriftliche Einreichung der Beschwerde eingeleitet. Der Ausschuss kann zum Ergebnis kommen, dass diese unzulässig ist, dann wird die Entscheidung mittels einer "Inadmissability decision" dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat mitgeteilt.

Kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Beschwerde zulässig ist, wird in einem nächsten Schritt die Begründetheit an Hand der im Zivilpakt und im Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe<sup>5</sup> verbürgten Rechte geprüft. Abgeschlossen wird dieses Verfahren durch eine Auffassung ("View"), die den Parteien in der Folge mitgeteilt wird.

Formell kommt diesen Auffassungen mangels einer entsprechenden gesetzlichen Re-

---

1 Siehe bereits *Johanna Weber*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2017 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2018, S. 52–80.

2 Siehe *Johanna Weber*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2016 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2017, S. 119–134.

3 Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966. UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

4 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

5 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, Aiming at the Abolition of the Death Penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

gelung zwar keine rechtsverbindliche Wirkung zu,<sup>6</sup> die Staaten sind aber gemäß Art. 2 dazu verpflichtet die Bestimmungen des Zivilpaktes zu wahren und umzusetzen, sowie Rechtsbehelfe zur Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und insbesondere ihre Durchsetzung nach Artikel 2 Abs. 3 lit. c zu gewährleisten. Des Weiteren führte der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 33<sup>7</sup> zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem FP I aus, dass eine Verpflichtung zur Kooperation nach Treu und Glauben gegeben ist. Ein Staat darf daher keine Handlungen tätigen, die den Ausschuss davon abhalten oder es vereiteln, dass Fälle berücksichtigt oder behandelt werden. Thematisiert wurde dies in den vergangenen Jahren bereits häufiger, im Zeitraum 2017 unter anderem im Fall *Mehrdad Mohammad Jamshidian gegen Weißrussland*. Der Ausschuss betonte, dass die Verweigerung des Rechts vertreten zu werden, die Nichtanerkennung der Kompetenz des Ausschusses zu entscheiden, wann ein Fall registriert wird und wann nicht, und die Erklärung im Vorfeld eine Entscheidung des Ausschusses nicht anzuerkennen, eine Verletzung der Pflichten aus Artikel 1 Zusatzprotokoll darstellen.<sup>8</sup>

Ein Sonderberichtersteller überprüft die Umsetzung und kann den Vertragsstaaten gegebenenfalls weitere Empfehlungen unterbreiten.

### III. Statistische Angaben

Im Berichtszeitraum 2017 wurde der Ausschuss mit insgesamt 90 Beschwerden befasst. 22 der Beschwerden wurden als unzulässig zurückgewiesen. In 46 Fällen hat er eine Verletzung des Zivilpaktes festgestellt.

6 Theodor Schilling, Internationaler Menschenrechtsschutz, 3. Aufl. 2016.

7 General Comment Nr. 33 (2008), UN-Dok. CCPR/C/GC/33.

8 *Mehrdad Mohammad Jamshidian ./. Weißrussland*, Auffassung vom 8. November 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2471/2014.

In 13 Fällen wurde keine Verletzung festgestellt. 9 Verfahren wurden eingestellt.<sup>9</sup>

### IV. Zulässigkeitsfragen

Zunächst prüft der Ausschuss, ob die vorliegende Beschwerde gemäß Art. 1 bis Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 FP I zulässig ist.<sup>10</sup>

#### 1. Beschwerdebefugnis/Opfereigenschaft

Voraussetzung ist, dass der Beschwerdeführer durch eine Handlung oder ein Unterlassen des Vertragsstaates persönlich in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Dabei reicht es nicht aus auf allgemeine Umstände zu verweisen, die sich zu einer Bedrohung entwickeln könnten. Es zählt die gegenwärtige oder vergangene Verletzung eines oder mehrerer Rechte, die durch den Pakt geschützt werden. Im Fall *Zogo gegen Kamerun* brachte der Beschwerdeführer vor, dass das zuständige Tribunal in Kamerun das Prinzip der zweiten Anhörung nicht anerkennt. Gemäß Artikel 14 (5) hat jede Person, die für schuldig befunden wird, das Recht eine Verurteilung überprüfen zu lassen. Im gegenständlichen Fall jedoch lag noch keine Verurteilung vor, weshalb die Beschwerde mangels Opfereigenschaft in diesem Punkt nicht behandelt wurde.<sup>11</sup>

Grundsätzlich dürfen nur Individuen, die selbst betroffen sind, den Ausschuss befragen. Keine Person darf auf theoretische Weise und durch *actio popularis* eine Beschwerde vorbringen.<sup>12</sup> Es ist jedoch möglich für jemand anders eine Beschwerde einzurei-

9 CCPR Centre for Civil and Political Rights, Individual Communications, <http://ccprcentre.org/individual-communications> (letzter Besuch: 10. Januar 2019).

10 Ausführlich dazu: *Bernhard Schäfer*, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 40–100.

11 *Cyrille Gervais Moutono Zogo ./. Kamerun*, Auffassung vom 8. November 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2764/2016.

12 *Claudia Andrea Merchant Reyes et al. ./. Chile*, Auffassung vom 7. November 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2627/2015.

chen, wenn eine Ermächtigung vorliegt (Art. 96 VerfO<sup>13</sup>). Darüber hinaus kann eine Beschwerde angenommen werden, wenn das Opfer nicht fähig ist die Beschwerde selbst einzubringen, z. B., weil das Opfer verschwunden oder tot ist.<sup>14</sup>

## 2. *Hinreichende Substantiiiertheit der Beschwerde*

Die Verletzung muss entsprechend Art. 96 lit. b S. 1 VerfO hinreichend substantiiert sein. Dies ist nur dann erfüllt, wenn die Behauptungen durch entsprechendes Beweismaterial belegt sind.<sup>15</sup> Ein Mangel an ausreichenden Informationen muss aber nicht dazu führen, dass die gesamte Beschwerde zurückgewiesen wird, es können auch nur Teile von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Dies war beim Großteil der zu behandelnden Fällen so.

## 3. *Zuständigkeit ratione materiae*

Auf materieller Ebene muss ein Beschwerdegegenstand vorliegen, der eine Verletzung von Rechten aus dem Zivilpakt oder seinen Fakultativprotokollen zum Inhalt hat. Die in Art. 2 vorgesehene generelle Verpflichtung der Staaten kann nicht separat geltend gemacht werden, sondern nur in Verbindung mit einer konkreten Verpflichtung aus dem Zivilpakt. Andernfalls wird dieser Teil der Beschwerde als unzulässig abgewiesen.<sup>16</sup>

## 4. *Zuständigkeit ratione temporis*

Der Ausschuss darf nur über Beschwerden entscheiden, die eine Verletzung betreffen, die sich nach dem Inkrafttreten des Zivilpaktes und des FP I im betreffenden Staat zugetragen hat. Eine Ausnahme besteht, wenn die ursprüngliche Verletzung fortwirkt. In dem Fall *Tyan gegen Kasachstan* brachte der Beschwerdeführer vor, dass während seiner Untersuchungshaft zahlreiche Unrechtmäßigkeiten erfolgten. So wurde er über einen längeren Zeitraum in Einzelhaft untergebracht und erfuhr zahlreiche Beschränkungen betreffend den Kontakt zu seiner Frau und seinen Rechtsanwältinnen. Da das innerstaatliche Verfahren diesbezüglich aber vor dem 30. September 2009, dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls in Kasachstan, abgeschlossen wurde, konnte der Ausschuss nur die Vorwürfe im Anschluss an diese Zeit berücksichtigen.<sup>17</sup>

## 5. *Missbrauch des Beschwerderechts*

Die Beschwerde kann als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sie anonym ist, der Ausschuss zu der Feststellung kommt, dass der Beschwerdeführer sein Beschwerderecht missbraucht oder die Beschwerde unvereinbar mit den Bestimmungen der Konvention ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn keinerlei Informationen, Beweise oder Erklärungen vorgebracht werden, um die behauptete Verletzung zu stützen.<sup>18</sup>

## 6. *Rechtswegerschöpfung*

Eine rechtmäßige Erhebung der Beschwerde vor dem Ausschuss ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b FP I im Vorfeld alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechts-

13 Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 11. Januar 2012, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.10.

14 Z. B. *Ulyana Zakharenko und Elena Zakharenko ./. Weißrussland*, Auffassung vom 17. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2586/2015.

15 *A. H. S. ./. Dänemark*, Entscheidung vom 28. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2473/2014; *S. Sh. ./. Kasachstan*, Entscheidung vom 28. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2842/2016.

16 *Zinaida Shumilina et al. ./. Weißrussland*, Auffassung vom 28. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2142/2012.

17 *Dmitry Tyan ./. Kasachstan*, Auffassung vom 16. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2125/2011.

18 *N. D. J. M. D. ./. Kanada*, Auffassung vom 8. November 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2487/2014.

behelfe ausgeschöpft hat. Dazu muss der Beschwerdeführer jedes Mittel in Anspruch nehmen, welches de facto verfügbar ist und wirksam erscheint.

Wie in den Jahren zuvor hat Weißrussland vorgebracht, dass der Beschwerdeführer nicht alle Rechtsmittel in Anspruch genommen hat, da er die Überprüfung durch den Präsidenten des Gerichts hätte erwirken können. Der Ausschuss wiederholte seine Spruchpraxis, dass es sich bei dieser "supervisory review procedure" um ein außergewöhnliches Rechtsmittel handelt und somit einer Behandlung durch den Ausschuss nicht entgegensteht, zumal der Staat nicht nachgewiesen hat, dass dieser Rechtsbehelf vernünftige Aussichten hat und eine wirksame Abhilfe darstellt.<sup>19</sup>

Auch eine unnötige Verzögerung des Verfahrens, wie im Fall *Zakharenko gegen Weißrussland*, indem die Ermittlungen seit 1999 ergebnislos verlaufen, wird als Rechtswegerschöpfung gesehen. Ein Staat kann eine Überprüfung durch den Ausschuss nicht vermeiden lediglich weil eine Ermittlung besteht, wenn diese außerordentlich in die Länge gezogen wurde und offensichtlich fruchtlos ist.<sup>20</sup>

Im Verfahren *Ram Maya Nakarmi gegen Nepal* wurde überdies festgehalten, dass in Fällen von schwersten Verletzungen ein Rechtsmittel notwendig ist. Die mit dem Ermittlungs-, Wahrheits- und Versöhnungskommissionengesetz von 2014 errichteten Übergangsjustizbehörden sind jedoch keine Justizbehörden, die ein Rechtsmittel ermöglichen. Daher wurde die Beschwerde zugelassen.<sup>21</sup>

## 7. Keine Befassung anderer internationaler Instanzen

Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I sieht vor, dass der Ausschuss eine Beschwerde nur dann überprüfen darf, wenn dieselbe Rechtssache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren untersucht wird. Im Verfahren *Boudjema gegen Algerien* betreffend erzwungenes Verschwindenlassen wurde zunächst festgestellt, dass das Verschwinden auch der Working Group on Enforced and Involuntary Disappearances gemeldet wurde. Der Ausschuss betonte jedoch, dass Verfahren oder Mechanismen, die vom Menschenrechtsrat eingerichtet wurden und die die öffentliche Untersuchung und Evaluierung von Menschenrechtssituationen in Ländern oder Gebieten oder Fälle von weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen weltweit zum Inhalt haben, kein internationales Ermittlungsverfahren im Sinne der Formulierung des Artikel 5 (2) (a) darstellen.<sup>22</sup>

In einem anderen Fall stellte sich die Frage, ob die vorangegangene Behandlung durch den EGMR der Beschwerde entgegensteht. Der Fall wurde am 8. Juni 2010 zum EGMR gebracht, wurde aber am 13. März 2014 als unzulässig zurückgewiesen. Da der Vertragsstaat diesbezüglich keinen Vorbehalt angebracht hatte, wurde die Behandlung zugelassen.<sup>23</sup>

## V. Materielle rechtliche Fragen

Im Jahr 2017 hat der Ausschuss zu folgenden materiellrechtlichen Fragen Stellung genommen:

19 *Mehrdad Mohammad Jamshidian ./. Weißrussland* (Fn. 8).

20 *Zakharenko ./. Weißrussland* (Fn. 15).

21 *Ram Maya Nakarmi ./. Nepal*, Auffassung vom 10. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2184/2012.

22 *Abdelkader Boudjema ./. Algerien*, Auffassung vom 30. Oktober 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2283/2013.

23 *Anton Batanov ./. Russische Föderation*, Auffassung vom 28. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2532/2015.

## 1. *Recht auf Leben (Art. 6)*

Im Fall *Dzhuraboy Boboev gegen Tadschikistan* handelte es sich um den Tod des Sohnes des Beschwerdeführers in Polizeigewahrsam. Der Ausschuss betonte in diesem Kontext erneut, dass durch die Verhaftung von Personen die Verantwortung für deren Leben auf den Staat übergeht.<sup>24</sup>

Artikel 6 wurde häufig auch in Kombination mit Artikel 7 geltend gemacht, wie auch im Fall *Jamshidian gegen Weißrussland*. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er in seinem Heimatland der Islamischen Republik Iran wegen Mordes angeklagt ist und deshalb Schutz benötige. Der Staat hatte jedoch den Asylantrag auf subsidiären Schutz abgewiesen, weil er wegen eines schweren Verbrechens, welches nicht politischer Natur ist, angeklagt ist, und internationaler Schutz hier unter nationalem Recht nicht möglich ist. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass zahlreiche Aspekte zwar berücksichtigt, aber nicht ausreichend bewertet wurden. Zum einen ist Mord im Iran eines der Verbrechen, die von der Todesstrafe betroffen sind und zum anderen sei die Gewährleistung der adäquaten Verteidigung kaum existent. Der Bericht des Sonderberichterstatters zur Lage der Menschenrechte in der Islamischen Republik aus 2017<sup>25</sup> betonte zudem die fehlende Unabhängigkeit von Rechtsanwälten, insbesondere bei Kapitalverbrechen. Es wurde daher festgestellt, dass der Vertragsstaat eine mögliche willkürliche Hinrichtung nicht ausreichend berücksichtigt hatte und damit Artikel 6 verletze. Darüber hinaus wurde betont, dass Artikel 7 ein absolutes Recht ist und niemand davon ausgeschlossen sein sollte, auch nicht, wenn die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt. Es sei bekannt, dass in der Islamischen Republik Iran Folter regelmäßig zum Erzwingen von Geständnissen

angewandt wird. Der Vertragsstaat würde daher auch Artikel 7 verletzen.<sup>26</sup>

## 2. *Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)*

Auch im Jahre 2017 hatte der Ausschuss wieder zahlreiche Fälle betreffend Abschiebeverfahren zu beurteilen – die meisten davon, wie in den Jahren zuvor, gegen Dänemark.<sup>27</sup> Im Rahmen dieser Verfahren betonte der Ausschuss, dass es die Pflicht des Vertragsstaates sei, nicht auszuliefern, wenn die Gefahr besteht, dass im Heimatland Artikel 6 oder Artikel 7 verletzt würde. Bei der Feststellung wird eine hohe Schwelle angewandt, um nachzuweisen, dass es sich um eine reale Gefahr handelt, die den Beschwerdeführer persönlich betrifft und zu irreparablen Schäden führt. Zur Evaluierung müssen alle relevanten Faktoren miteinbezogen werden, dazu zählen sowohl die persönlichen Umstände als auch die allgemeine Menschenrechtslage im betreffenden Staat.<sup>28</sup> Dabei kommt der Beurteilung des Vertragsstaates ein signifikantes Gewicht zu, da es gerade die Aufgabe der

24 *Dzhuraboy Boboev ./. Tadschikistan*, Auffassung vom 19. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2173/2012.

25 Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran vom 14. August 2017, UN-Dok. A/72/322.

26 *Jamshidian ./. Weißrussland* (Fn. 8).

27 *A. S. G. M. ./. Dänemark*, Auffassung vom 9. November 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2612/2015; *M. P. ./. Dänemark*, Auffassung vom 9. November 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2643/2015; *S. A. H. ./. Dänemark*, Auffassung vom 8. November 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2419/2014; *K. S. und M. S. ./. Dänemark*, Auffassung vom 7. November 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2594/2015; *A. P. J. ./. Dänemark*, Auffassung vom 16. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2253/2013; *M. A. ./. Dänemark*, Auffassung vom 17. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2240/2013; Die Ausweisung einer Transgender-Frau nach Malaysia verletzt Artikel 7 nicht: *M. Z. B. M. ./. Dänemark*, Auffassung vom 20. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2593/2015; *Z. H. ./. Dänemark*, Auffassung vom 27. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2602/2015; *Hibaq Said Hashi ./. Dänemark*, Auffassung vom 28. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2470/2014; *R. I. H. und S. M. D. ./. Dänemark*, Auffassung vom 13. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2640/2015.

28 Menschenrechtsausschuss, General Comment Nr. 31 on the Nature of the General Legal Obligation Imposed on States, 29. März 2004, para. 12.

Staatsorgane ist, die vorliegenden Erkenntnisse und Fakten zu bewerten und zu beurteilen.<sup>29</sup> Hiervon kann dann abgesehen werden, wenn das Verfahren augenscheinlich willkürlich oder fehlerhaft war oder entscheidungserhebliche Tatsachen nicht berücksichtigt wurden.<sup>30</sup> Bemerkenswert ist, dass bei zahlreichen Fällen eine Einstimmigkeit der Ausschussmitglieder nicht erreicht werden konnte.<sup>31</sup>

Die unterschiedlichen Schlussfolgerungen und die Relevanz des Einzelschicksals wurden insbesondere in der Auseinandersetzung mit Dublin-II-Fällen deutlich. Hier war selten die Lage im Staat des Ersteintritts in der EU relevant, sondern immer die individuelle Situation. In diesem Zusammenhang wurde regelmäßig auf den Fall *Jasin et al. gegen Dänemark*<sup>32</sup> verwiesen, der eine alleinerziehende Mutter mit drei minderjährigen Kindern betraf, die an Gesundheitsproblemen litt und eine abgelaufene Aufenthaltsgenehmigung hatte. In dieser Entscheidung wurde eine drohende Verletzung bejaht.

Im Verfahren *M. A. S. und L. B. H. gegen Dänemark* wollte sich eine Familie mit deren drei Kindern gegen die Ausweisung nach Bulgarien zur Wehr setzen. Die Beschwerde gründete sich zum einen auf Erfahrungen, die die Familie bereits gemacht hat, als sie 2013 subsidiären Schutz in Bulgarien erhalten hatten, und zum anderen auf die allgemeine Situation für Flüchtlinge und Asylbewerber in dem Staat. Unter Verweis auf die Entscheidung *M. S. S. gegen Belgien und Griechenland*<sup>33</sup>, in der der EGMR festgestellt

hatte, dass eine deutliche Reduktion der materiellen und sozialen Lebensbedingungen als solche nicht ausreicht, um gegen Artikel 3 EMRK zu verstoßen, betont der Ausschuss, dass Bulgarien verpflichtet ist Asylbewerbern die grundlegenden Menschenrechte zu gewähren, ihnen aber nicht dieselben sozialen Lebensbedingungen bieten muss wie Staatsangehörigen. Obwohl die Familie bei ihrer Ankunft in Bulgarien negative Erfahrungen gemacht hatte, stellte der Ausschuss fest, dass bei einer neuerlichen Rückkehr die Situation anders wäre, da die Beschwerdeführer nicht in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht würden und sich – wie zuvor – mit der finanziellen Hilfe ihrer Familie eine Unterkunft leisten könnten. Der Fall muss daher unterschieden werden von *Jasin gegen Dänemark*. Die Tatsache, dass ihnen große Schwierigkeiten drohen, bedeutet nicht notwendigerweise, dass sie sich in einer speziellen Situation der Verletzlichkeit befinden und diese signifikant anders ist als die von vielen anderen Flüchtlingsfamilien. Es konnte daher keine Verletzung von Artikel 7 festgestellt werden.<sup>34 35</sup>

In einem weiteren Fall betreffend eine alleinerziehende kranke Mutter, deren minderjährige Kinder und die geplante Ausweisung nach Italien, wurde hingegen analog zu *Jasin gegen Dänemark* eine Verletzung festgestellt.<sup>36</sup>

29 *N. D. J. M. D. ./ Kanada*, Auffassung vom 8. November 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2487/2014.

30 *F. und G. ./ Dänemark*, Auffassung vom 16. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2530/2015.

31 Z.B. betreffend einer Auslieferung in den Irak: *M. S. aka M. H. H. A. D. ./ Dänemark*, Auffassung vom 27. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2601/2015.

32 *Warda Osman Jasin et al. ./ Dänemark*, Auffassung vom 22. Juli 2015, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2360/2014.

33 EGMR, *M. S. S. ./ Belgien und Griechenland*, Entscheidung der Großen Kammer vom 21. Januar 2011, 30696/09.

34 Die beiden Ausschussmitglieder Mauro Politi und José Santos Pais stellten sich in ihrer gemeinsamen abweichenden Stellungnahme gegen diese Entscheidung und betonten, dass sehr wohl ein echtes, persönliches Risiko vorliegt, und erläuterten, warum eine Ausweisung eine Verletzung von Artikel 7 darstellen würde.

35 *M. A. S. und L. B. H. ./ Dänemark*, Auffassung vom 8. November 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2585/2015; auch: *Y. A. A. und F. H. M. ./ Dänemark*, Auffassung vom 10. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2681/2015.

36 *Raziye Rezaifar ./ Dänemark*, Auffassung vom 10. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2512/2014.

### 3. *Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 9)*

Gemäß Artikel 9 darf niemand willkürlich verhaftet oder festgehalten werden. Jeder, der verhaftet wurde, hat das Recht innerhalb einer angemessenen Zeit ein Verfahren zu erhalten oder frei gelassen zu werden. Demnach muss nach der erstmaligen Verhängung einer Untersuchungshaft regelmäßig überprüft werden, dass diese angemessen, notwendig und verhältnismäßig zu möglichen anderen Alternativen ist. Der Beschwerdeführer Zogo klagte gegen Kamerun, weil er sich aus rein verfahrensrechtlichen Gründen und ohne die individuelle Prüfung seines Falles seit dem 30. März 2011 in Untersuchungshaft befindet. Der Ausschuss stellte daher eine Verletzung fest.<sup>37</sup>

Auch im Fall *Alimzhon Saidarov gegen Kirgistan* wurde eine Verletzung festgestellt, da die Beschwerdeführer willkürlich festgenommen und zunächst als Zeugen behandelt wurden. Eine sofortige Registrierung unterblieb, auch wäre es angemessen gewesen, sie während der Verhandlung freizulassen.<sup>38</sup>

Im Fall *Sirozhiddin Allaberdiyev gegen Usbekistan* war der Beschwerdeführer zunächst ohne Haftbefehl und anschließend ohne gesetzliche Grundlage inhaftiert. Auch hier wurde eine Verletzung festgestellt.<sup>39</sup>

### 4. *Menschenwürdige Freiheitsentziehung (Art. 10)*

Artikel 10 legt fest, dass Gefangene während ihrer Haft ein Recht auf menschenwürdige Behandlung haben. Im Verfahren *Zhaslan Suleimenov gegen Kasachstan*

brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Haftbedingungen nicht behindertengerecht waren für jemanden, der sich nur im Rollstuhl fortbewegen kann. Er erhielt keinerlei Unterstützung, hatte keine Beschäftigung und musste nur im Bett liegen, was zu zahlreichen Dekubiti führte. Auch bekam er keine medizinische Pflege. Der Ausschuss erinnerte an die Einhaltung der Mindestregeln für Häftlinge, insbesondere Regel 24 betreffend medizinische Versorgung für kranke Häftlinge<sup>40</sup>, und stellte eine Verletzung fest.<sup>41</sup>

### 5. *Verbot der Inhaftierung aufgrund von schuldrechtlichen Verpflichtungen*

Der Beschwerdeführer, der wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder inhaftiert ist, warf dem Vertragsstaat die Verletzung von Artikel 11 vor. Das Verbot Haft zu verhängen aufgrund von Schulden findet jedoch keine Anwendung auf Straftaten im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Schulden, wenn eine Person Betrug begeht oder fahrlässig oder betrügerisch Konkurs herbeiführt oder nicht mehr in der Lage ist Schulden zu zahlen. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine solche Straftat und ist daher unvereinbar mit *ratione materiae* des Artikel 11.<sup>42</sup>

### 6. *Beschränkung der Ausweisung (Art. 13)*

In zahlreichen Fällen wurde Artikel 13 im Zusammenhang mit Abschiebungen vorgebracht. Der Ausschuss betonte, dass Artikel 13 kein Rechtsmittel oder Recht auf Gerichtsanhörung beinhaltet. Die Sache *M. P. gegen Dänemark* wurde national an drei getrennten Anlässen behandelt, ob der Fall

37 Zogo ./ *Kamerun* (Fn. 12).

38 *Alimzhon Saidarov et al. ./ Kirgistan*, Auffassung vom 17. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2359/2014.

39 *Sirozhiddin Allaberdiyev ./ Usbekistan*, Auffassung vom 21. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2555/2015.

40 Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) vom 17. Dezember 2015, UN-Dok. A/Res/70/175.

41 *Zhaslan Suleimenov ./ Kasachstan*, Auffassung vom 21. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2146/2012.

42 Zogo ./ *Kamerun* (Fn. 12).

wieder aufgenommen wird. Es konnte daher kein ausreichender Grund vorgebracht werden, weshalb eine Rechtsverweigerung vorliegen würde.<sup>43</sup>

### 7. *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)*

Wie bereits in den Jahren zuvor hatte der Ausschuss zahlreiche Fälle im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten während des Verfahrens zu beurteilen. Als wichtiges Element für die Garantie eines fairen Verfahrens und des Prinzips der Waffengleichheit betonte der Ausschuss im Fall *Chelakh gegen Kasachstan*, dass beschuldigte Personen ausreichend Zeit und Fazilitäten haben müssen für die Vorbereitung der Verteidigung und die Kommunikation mit einem Anwalt ihrer Wahl – der Umfang von bloß zwei Tagen, um eine umfangreiche Akte zu studieren, verletzt daher diese Norm. Darüber hinaus müssen gerechtfertigte Ansuchen betreffend die Vertagung möglich sein, insbesondere wenn der Beschuldigte schwerer krimineller Taten beschuldigt wird und zusätzliche Zeit für die Vorbereitung vonnöten ist.<sup>44</sup> Im Fall *Tyan gegen Kasachstan* wurde dem Beschwerdeführer die Teilnahme an der Anhörung vor dem Berufungsgericht verwehrt. Artikel 14 Absatz 3 lit. g legt fest, dass die bloße Vertretung durch Anwälte nicht ausreicht, wenn das Gericht eine neuerliche Entscheidung über Schuld und Unschuld trifft. Von der Abwesenheit des Beschuldigten kann abgesehen werden, wenn dies im Sinne der ordnungsgemäßen Justizverwaltung ist oder wenn die Person trotz rechtzeitiger Information im Vorfeld auf ihr Recht verzichtet hat. Darüber hinaus wurde eine weitere Verletzung festgestellt, da die in Polizeigewahrsam erzwungenen Geständnisse, die anschließend widerrufen wurden, ohne weitere Untersuchung vor Gericht verwendet wurden.<sup>45</sup>

43 *M.P. ./ Dänemark* (Fn. 29); *S.A.H. ./ Dänemark* (Fn. 28).

44 *Chelakh ./ Kasachstan*, Auffassung vom 7. November 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2645/2015.

45 *Dmitry Tyan ./ Kasachstan*, Auffassung vom 16. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2125/2011; ähnlich: *Igor Kostin ./ Russische Föde-*

Zur Sicherstellung einer effektiven Verteidigung haben Angeklagte außerdem das Recht Zeugen vorzuladen, die ihre Unschuld beweisen können. Diese Bestimmung verleiht zwar kein unbeschränktes Recht der Teilnahme jeglicher Zeugen, aber all jener, die für die Verteidigung notwendig sind, sowie eine ordentliche Möglichkeit Zeugen gegen sie an einer Stelle des Verfahrens zu befragen.<sup>46</sup>

Immer wieder verweist der Ausschuss im Zusammenhang mit den Fällen auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 32 (2007) zum Recht auf Gleichheit vor den Gerichten und zu einem fairen Verfahren, in dem er feststellt, dass Artikel 14 „das Recht auf Zugang zu den Gerichten“ umfasst. Dieser muss in allen diesen Fällen effektiv gewährleistet werden, um sicherzustellen, dass keine Person prozessual ihres Rechts auf Gerechtigkeit beraubt wird.<sup>47</sup>

Im Fall *Arsen Ambaryan gegen Kirgistan* wiederholt der Ausschuss seine Spruchpraxis, dass ein Beschuldigter unverzüglich über die Gründe der Haft in einer für ihn verständlichen Sprache informiert werden muss. Dies kann zunächst nur mündlich mitgeteilt werden, wenn anschließend die Schriftlichkeit erfolgt. Jedenfalls müssen sowohl die rechtliche Grundlage als auch die allgemeinen Fakten enthalten sein.<sup>48</sup>

In einem anderen Fall gegen Kirgistan werden die Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit von Strafsachen thematisiert.<sup>49</sup>

---

ration, Auffassung vom 21. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2496/2014.

46 *Sirozhiddin Allaberdiev ./ Usbekistan* (Fn. 41).

47 *Petr Gatilov ./ Russische Föderation*, Auffassung vom 13. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2171/2012.

48 *Arsen Ambaryan ./ Kirgistan*, Auffassung vom 28. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2162/2012.

49 *Fakhrudin Ashirov ./ Kirgistan*, Auffassung vom 28. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2435/2014; siehe dazu: General Comment Nr. 32 (2007), UN-Dok. CCPR/C/GC/32.

## 8. Anerkennung der Rechtsfähigkeit (Art. 16)

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde in mehreren Fällen das Verbrechen des Erzwungenen Verschwindenlassen behandelt. Obwohl es sich hier nicht um einen eigenen Tatbestand im Rahmen der Konvention handelt, betont der Ausschuss, dass dieses Verbrechen ein Zusammenspiel aus der Verletzung zahlreicher Konventionsrechte ist, darunter auch die Verleugnung der Rechtsfähigkeit durch das bewusste Entfernen einer Person aus dem Schutz des Rechts.<sup>50</sup>

Im Fall *Ram Maya Nakarmi gegen Nepal* wurde der Ehemann der Beschwerdeführerin am 23. September 2003 durch Sicherheitspersonal in Zivil verhaftet und bleibt seitdem trotz ihrer sofortigen Anzeige verschwunden. Der Vertragsstaat bestreitet jegliche Vorwürfe, obwohl zahlreiche Berichte vorliegen, die indizieren, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin in den Bhairab-Nath-Baracken durch Militärpersonal festgehalten und gefoltert wurde. Zwischen Dezember 2003 und Februar 2004 wurde er dort zum letzten Mal gesehen. Da er bereits sehr krank war, wird angenommen, dass er aufgrund von Folter verstorben sei. Aussagen von früheren Insassen, Berichte von OHCHR-Nepal und der Nationalen Menschenrechtskommission legen diese Vermutungen nahe. Sein Name erscheint außerdem bei einer Entscheidung des Verfassungsgerichts und befindet sich in der Datenbank vermisster Personen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Der Ausschuss stellte daher die Verletzung zahlreicher Konventionsrechte fest: Artikel 6, 7, 9 und 16. Außerdem wurde die Verletzung von Artikel 2 Abs. 3 des Fakultativprotokolls betreffend die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe bei Verletzung von Rechten aus dem Pakt festgestellt. Nach dieser Norm sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet geeignete gerichtliche und administrative Mechanismen einzurichten, um Ansprüche aus Rechtsverletzungen geltend zu machen. Die Allgemei-

50 *Boudjema ./.* Algerien (Fn. 23).

ne Bemerkung Nr. 31 (2004) Paragraph 15<sup>51</sup> führt dazu aus, dass die Nicht-Prüfung von Verstößen einen gesonderten Verstoß gegen den Pakt darstellt. Im gegenständlichen Fall wurde trotz Bemühungen der Beschwerdeführerin seit mehr als 13 Jahre nach dem Verschwinden keine gründliche und wirksame Untersuchung durch den Vertragsstaat durchgeführt.<sup>52</sup>

## 9. Recht auf Privatleben (Art. 17)

Der Beschwerdeführer reichte Beschwerde gegen die Russische Föderation wegen der Verletzung seiner Privatsphäre ein, da er in Folge seiner Verhandlung der Wohnung verwiesen und seine Privatgegenstände zunächst an eine private Person weitergegeben und schlussendlich verloren wurden. Unter Verweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (1988) zum Recht auf Privatsphäre<sup>53</sup> wurde ausgeführt, dass „rechtswidrig“ bedeutet, dass Intervention nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen kann. Das Gesetz selbst muss also mit den Zielen und Zwecken der Konvention übereinstimmen und in jedem Fall den Umständen angemessen sein. In diesem Fall sah die nationale Gesetzgebung vor, dass eine Räumung ohne die Bereitstellung einer alternativen Wohnmöglichkeit nicht erlaubt ist. In Zusammenschau mit allen Aspekten des Falles hat der Ausschuss daher eine Verletzung der Privatsphäre festgestellt.<sup>54</sup>

51 General Comment Nr. 31, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev. 1/Add. 13 (2004).

52 *Ram Maya Nakarmi ./.* Nepal (Fn. 22); auch zu diesem Thema: *Bimala Dhakal et al. ./.* Nepal, Auffassung vom 17. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2185/2012; *Lounis Khelifati ./.* Algerien, Auffassung vom 28. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2267/2013; *Shanta Neupane und Nisha Neupane ./.* Nepal, Auffassung vom 21. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2170/2012; *Vide Lale und Milojka Blagojevic ./.* Bosnien und Herzegowina, Auffassung vom 17. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2206/2012; *Malika El Boathi ./.* Algerien, Auffassung vom 17. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2259/2013.

53 Menschenrechtsausschuss, General Comment Nr. 16 on the Right to Privacy, 8. April 1988.

54 *Gatilov ./.* Russische Föderation (Fn. 48).

Artikel 17 sieht außerdem vor, dass Staaten ausreichende Sorge tragen müssen, um den Schutz der persönlichen Ehre und des Rufes zu wahren. Dies umfasst das Bestehen von Bestimmungen, die es ermöglichen sich vor jeglichen Angriffen zu schützen und sich gegebenenfalls mit einem effektiven Rechtsmittel gegen Verstöße zur Wehr zu setzen. Im konkreten Fall gegen Usbekistan wurde diese Garantie nicht erfüllt. Der Direktor der Termez Staatsuniversität wurde des groß angelegten Betruges verdächtigt, entlassen, und in diversen Zeitungen sehr negativ dargestellt. Trotz eines anschließenden Freispruchs wurde es ihm nicht ermöglicht seinen Ruf wiederherzustellen.<sup>55</sup>

In einem äußerst spannenden Fall gegen die Niederlande hatten die Ausschussmitglieder zu beurteilen, ob durch die Entnahme einer DNA-Probe, die im Anschluss vernichtet wurde, eine Verletzung der Privatsphäre vorliegt. Die damals minderjährige N.K. wurde zu 36 Stunden Sozialarbeit wegen verbaler Gewalt und Diebstahl verurteilt. Am selben Tag hatte die Staatsanwaltschaft die Entnahme einer DNA-Probe angeordnet. Der Staat argumentierte, dass dieses Prozedere zur Aufklärung von Straftaten und dem Schutz zukünftiger Opfer vonnöten sei. Darüber hinaus sei es angemessen, da es auf die am wenigsten invasive Weise (nämlich durch Wattestäbchen) erfolgt, für eine bestimmte Zeit anonym aufbewahrt wird und nur Personen betrifft, die eine Tat begangen haben, die eine gewisse Schwere hat. Im gegenständlichen Fall aber erfolgte die Entnahme auf eine allgemeine und willkürliche Art und Weise, die wenig Spielraum für eine Einzelfallbeurteilung, wie das Alter oder eben die Schwere der Straftat, zuließ. Auch wenn die Probe in Folge der neuerlichen Verurteilung zerstört wurde, stellte der Ausschuss fest, dass ein Eingriff bereits erfolgt war. Die beiden Ausschussmitglieder Yuval Shany und Yadh Ben Achour haben dazu andere Auffassungen veröffentlicht. Beide kommen in separaten Stellungnahmen zu der

Conclusio, dass der angestrebte Zweck des Staates – nämlich der Schutz zukünftiger Opfer – vollkommen verhältnismäßig zur Beschränkung der Privatsphäre steht, da diese insbesondere non-invasiv erfolgt und anonym aufbewahrt wird.<sup>56</sup>

#### 10. *Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)*

Im Fall *Reyes gegen Chile* wurde das Entfernen und Zerstören des Kunstwerks "Bridges of Memory", welches die schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen während der Militärdiktatur in Chile verewigen sollte, thematisiert. Die von den Carabineros<sup>57</sup> durchgeführte Handlung sollte laut dem Vertragsstaat dem Schutz der Bevölkerung dienen. Der Ausschuss jedoch wertete diese als Verletzung der Meinungsfreiheit und betonte, dass Artikel 19 den Grundstein für jede freie, demokratische Gesellschaft darstellt. Diese Freiheit bezieht sich u.a. auf den politischen Diskurs, Kommentare in eigener Sache, öffentliche Angelegenheiten und die Diskussion von Menschenrechten. Der Staat hat die positive Verpflichtung das Recht auf freie Meinungsäußerung zu garantieren und effektive Schutzmaßnahmen gegen Angriffe, die Menschen zum Schweigen bringen sollen, zu ergreifen. Diese Maßnahmen können dementsprechend nicht angewendet werden als Rechtfertigung zum Ersticken der Mehrparteien-Demokratie, von demokratischen Grundsätzen und Menschenrechten. Jede Beschränkung muss daher streng geprüft werden, indem eine direkte Verbindung zwischen der konkreten Gefahr und der Äußerung aufgezeigt wird. Rein präventive Maßnahmen wie die befürchtete Gefahr im gegenständlichen Fall stellen keine Rechtfertigung dar.<sup>58</sup>

In einem anderen Fall gegen Kasachstan ging es um die unverhältnismäßigen Be-

55 *Khidirnazar Allakulov ./. Usbekistan*, Auffassung vom 19. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2430/2014.

56 *N.K. ./. Niederlande*, Auffassung vom 18. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2326/2013/Rev. 1.

57 Uniformierte Polizei Chiles.

58 *Reyes ./. Chile* (Fn. 13).

schränkungen bei der Abhaltung einer Demonstration.<sup>59</sup>

### 11. *Recht auf friedliche Versammlung (Art. 21)*

Das Recht auf friedliche Versammlung ist ein fundamentales Menschenrecht, welches essentiell für den öffentlichen Ausdruck einer individuellen Meinung und unerlässlich für die demokratische Gesellschaft ist. Das Recht beinhaltet das Organisieren und Teilnehmen an einer Versammlung, einschließlich eines festen Mahnpostens an einem öffentlichen Ort. Die Organisatoren dürfen dabei einen Ort wählen, der sich in Sicht- und Hörweite der Zielgruppe befindet. Beschränkungen sind nur im Einklang mit der gesetzlichen Lage erlaubt und wenn sich die Notwendigkeit aus dem Interesse der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit, dem Schutz der Gesundheit, der Moral oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ergibt. Bei einer Beschränkung muss der Zweck im Vordergrund stehen.

In den meisten Fällen, die der Ausschuss zu behandeln hatte, wurden Artikel 19 und Artikel 21 gleichsam berührt, wie auch im Fall *Koreshkov gegen Weißrussland*. Der Ausschuss verwies hier auch auf den General Comment Nr. 34 (2011) zum Umfang der Meinungs- und Äußerungsfreiheit.<sup>60</sup> Im gegenständlichen Fall hatte der Beschwerdeführer an Diskussionen betreffend die soziale und ökonomische Situation des Landes teilgenommen. Er wurde sanktioniert, da diese Veranstaltung im Vorfeld nicht genehmigt wurde. Warum eine Beschränkung notwendig gewesen wäre, wurde allerdings vom Staat nicht erklärt.<sup>61</sup>

Da bereits zahlreiche ähnlich gelagerte Fälle gegen Weißrussland behandelt wurden, ersuchte der Ausschuss abermals die nationale Gesetzeslage, insbesondere das Gesetz betreffend öffentliche Veranstaltungen vom 30. Dezember 1997, zu überprüfen.<sup>62</sup>

### 12. *Schutz, Registrierung und Staatsangehörigkeit von Kindern (Art. 24)*

Wenn es sich um eine minderjährige Person handelt, kann zusätzlich zur Verletzung von anderen Konventionsrechten auch Artikel 24 eine Rolle spielen. Im vorliegenden Fall floh der Beschwerdeführer von Syrien zunächst nach Griechenland, wo er fälschlicherweise angab volljährig zu sein. Aufgrund der dort dramatischen Situation floh der Autor anschließend weiter nach Dänemark. Trotz der Vorlage zahlreicher Hintergrundberichte zur Situation in Griechenland und dem Verweis auf die Entscheidung *M. S. S. gegen Belgien* des EGMR, in der festgestellt wurde, dass der Zustand extremer Armut, Obdachlosigkeit und der Mangel an Zugang zu Essen und Sanitäts-einrichtungen erniedrigender Behandlung im Sinne der EMRK gleichkommt, wurde sein Asylbegehren aufgrund der Volljährigkeit abgewiesen. Obwohl er mitteilte, dass diese Angabe fehlerhaft war, wurde dies nicht berücksichtigt und die Behörden hatten es unterlassen Tests durchzuführen, um sicherzugehen, dass keine Minderjährigkeit vorliegt. Der Ausschuss stellte unter Verweis auf den Bericht des UNHCR aus 2017<sup>63</sup> fest, dass sich die Bedingungen für Flüchtlinge und Asylbewerber durch neue Gesetze zwar verbessert hätten, die Situation aber immer noch herausfordernd ist. Die nationalen Kapazitäten, um unbegleitete Minderjährige unterzubringen, sind immer noch weit davon entfernt den Bedarf zu decken und Kinder sind durchgehenden Schutzrisi-

59 *Andrei Sviridov ./. Kasachstan*, Auffassung vom 13. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2158/2012.

60 Menschenrechtsausschuss, General Comment Nr. 34 on Freedoms of Opinion and Expression, 12. September 2011, UN-Dok. CCPR/C/GC/34.

61 *Dmitry Koreshkov ./. Weißrussland*, Auffassung vom 9. November 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2168/2012.

62 Weitere Fälle: *Zinaida Shumilina et al. ./. Weißrussland* (Fn. 17); *Yan Melnikov ./. Weißrussland*, Auffassung vom 14. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2147/2012.

63 UNHCR, Recommendations for Greece in 2017, Februar 2017, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/58d8e8e64.pdf> (letzter Besuch: 5. Januar 2019).

ken ausgesetzt. Es wurde daher eine Verletzung von Artikel 7 und 24 festgestellt.<sup>64</sup>

### 13. Nichtdiskriminierung (Art. 26)

Wie bereits in den Jahren zuvor wurde vom Ausschuss zum Verbot des Schwangerschaftsabbruches in Irland Stellung bezogen.

Die Beschwerdeführerin erfuhr in der 20. Schwangerschaftswoche, dass ihr Fötus an Geburtsfehlern leidet, die dazu führen, dass dieser entweder noch im Mutterleib oder kurz nach der Geburt versterben würde. Aufgrund des Verbots von Schwangerschaftsabbrüchen hatte die Beschwerdeführerin daher nur die Möglichkeit das ungeborene Kind entweder bis zum Ende auszutragen, in dem Wissen, dass dieses im Leib sterben kann, oder eine Abtreibung im Ausland vornehmen zu lassen. Es wurden daher zahlreiche Verletzungen festgestellt – Artikel 7, 17 und 26. Unter Verweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 18 (1989) par. 13<sup>65</sup> führte der Ausschuss aus, dass der Beschwerdeführerin aufgrund ihres Geschlechts der Zugang zu medizinischen Diensten verweigert wurde, die sie zum Erhalt ihrer Autonomie, ihrer Würde und ihrer körperlichen und psychischen Integrität benötigt. Eine Differenzierung und Diskriminierung erfolgte auf vielfältige Weise. Männliche Patienten und Patienten in anderen Situationen werden nicht dazu gezwungen ihre eigenen Gesundheitsbedürfnisse zu missachten und ins Ausland zu fliegen. Frauen, die ihre nichtlebensfähigen Embryos bis zum Ende austragen, erhalten vollste Unterstützung durch das öffentliche Gesundheitssystem, einschließlich der Trauerfall-Pflege. Im Gegensatz dazu haben Frauen, die ihre Schwangerschaft abbrechen keinerlei Unterstützung und müssen für alles selbst aufkommen. Die Anwendung der nationalen gesetzlichen Grundlage ist will-

kürlich. Die Balance zwischen den Rechten der Frau und des Fötus kann nicht gerechtfertigt werden und das Leiden der Beschwerdeführerin wurde durch die Situation in Irland zusätzlich erschwert.<sup>66</sup>

Der Ausschuss betont im Fall *X. gegen Sri Lanka*, in dem es um die Vergewaltigung einer tamilischen Frau geht, die Verpflichtung des Staates Verletzungen von Konventionsrechten durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zu ahnden. Im gegenständlichen Fall erfolgte jedoch die Verurteilung des Täters erst 14 Jahre nach der Tat. Der Ausschuss verwies daher auf die Bestimmung des Artikel 26, die festlegt, dass eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Geschlechts, der Sprache und der Ethnizität eine Diskriminierung darstellt, außer die Kriterien für eine Differenzierung sind angemessen und objektiv, um ein legitimes und rechtmäßiges Ziel zu erreichen. Im gegenständlichen Fall wurde die Frau als Teenager einer zutiefst marginalisierten und armen ethnischen Gruppe in Sri Lanka bereits gezielt diskriminiert. Auch während ihrer Beschwerde wegen Vergewaltigung bekam sie keine offizielle Übersetzung von Tamilisch zu Sinhalesisch, obwohl Tamilisch eine offizielle Sprache in Sri Lanka ist. Sie bekam keinen Schutz gegen unmenschliche Behandlung, obwohl der Anwalt sie öffentlich als professionelle Prostituierte bezeichnete und damit auch ihren Ruf innerhalb ihrer Gemeinschaft schädigte. Paragraph 10 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 18 (1989) zu Nichtdiskriminierung<sup>67</sup> besagt, dass in einem Staat, in dem die allgemeinen Bedingungen einen Teil der Bevölkerung in der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte hindern oder diese beeinträchtigen, der Staat gezielte Handlungen setzen muss, um diese Bedingungen zu korrigieren. Daher wurde eine Verletzung festgestellt.<sup>68</sup>

64 *O. A. ./ Dänemark*, Auffassung vom 7. November 2017, UN-Dok. CCPR/C/121/D/2770/2016.

65 Menschenrechtsausschuss, General Comment Nr. 18 on Non-discrimination, 10. November 1989.

66 *Siobhan Whelan ./ Irland*, Auffassung vom 17. März 2017, UN-Dok. CCPR/C/119/D/2425/2014.

67 MRA (Fn. 66).

68 *X. ./ Sri Lanka*, Auffassung vom 27. Juli 2017, UN-Dok. CCPR/C/120/D/2256/2013.